

Klausur Nr. 1714
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Brucknerstraße 7

Nördlingen, 13. Oktober 2025

An das
Amtsgericht Nördlingen
(...) Nördlingen

Klage

In dem Rechtsstreit

Karl Kunic, Brucknerstraße 14, (...) Nördlingen

- Kläger -

gegen

Nora Nappl, Mahlerstraße 15, (...) Nördlingen

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und die Beklagte sich nicht rechtzeitig äußern sollte, beantrage ich bereits jetzt vorsorglich ein Versäumnisurteil.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen einer Sachbeschädigung am Kfz des Klägers, die sich am 13. Juni 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Nördlingen ereignete.

Zu dem Unfall kam es, als der Kläger das Kraftfahrzeug der Beklagten auf deren Bitte hin rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte. Das Fahrzeug der Beklagten ist aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung der Beklagten behindertengerecht umgebaut und wird mit einer Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt. Der Kläger wollte der Beklagten, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, durch

das Ausparken ermöglichen, in ihr Fahrzeug einzusteigen. Die Beklagte konnte nicht mehr auf der Fahrerseite in ihr Fahrzeug einsteigen, da ein anderes Fahrzeug zu dicht am Fahrzeug der Beklagtenseite geparkt hatte. Die Beklagte sprach aufgrund dessen den Kläger an, ob er ihr helfen würde, indem er das Fahrzeug aus der Parklücke fahren würde.

Hierzu war der Kläger zunächst nicht bereit, da er sich die Bedienung des Fahrzeugs der Beklagtenseite nicht zugetraut hat. Da die Beklagte jedoch hartnäckig blieb, willigte der Kläger schließlich ein und zeigte sich bereit, für die Beklagte den Auftrag auszuführen. Dies machte der Kläger jedoch nur, da auf dem Parkplatz wenig Verkehrsaufkommen war und aus seiner Sicht daher nur ein geringes Risiko bestand.

Der Kläger bestand jedoch darauf, dass er von der Beklagten detailliert in die Bedienung von deren Fahrzeug eingewiesen wird. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte jedoch nicht ausreichend nach. Sie erläuterte dem Kläger zwar, dass die Schaltung des Fahrzeugs wie bei einem Automatikfahrzeug funktioniere und dass das Fahrzeug durch Bewegen des Gashebels nach vorne bzw. hinten beschleunigt oder eben abgebremst wird.

Die Beklagte unterließ jedoch den Hinweis, dass der Kläger zwingend den Handbremsknopf gedrückt halten muss, um ein Losfahren des Pkw zu verhindern. Der Kläger hatte vor dem Starten des Fahrzeugs extra nachgefragt, ob er noch etwas wissen müsse, was von der Beklagten verneint wurde.

Beweis: Zeugnis des Otto Ohr, Giebelstraße 27, (...) Nördlingen

Nachdem der Kläger das Fahrzeug gestartet und unmittelbar den Rückwärtsgang eingelegt hatte, setzte sich das Fahrzeug für den Kläger völlig überraschend in Bewegung und nahm aufgrund der abschüssigen Parkposition schnell Geschwindigkeit auf. Dem Kläger war es unmöglich, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremsen. Er beschädigte unter anderem sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug, einen knapp drei Jahre alten VW Touareg.

Der Kläger ließ ein Gutachten einer Kfz-Sachverständigen erstellen. Diese schätzte Reparaturkosten des Fahrzeugs von 13.200 € und einen Wiederbeschaffungswert von 51.000 €. Die Reparaturdauer wurde dabei mit fünf Tagen geschätzt.

Beweis: Schadensgutachten der vereidigten Sachverständigen Vera Vettel (in Anlage)

Der Kläger erteilte der Fachwerkstatt „Volkswagen Kreisler“ den Auftrag zur Reparatur. Daraufhin wurde der beschädigte Wagen ab dem 16. Juni 2025 bis zum 20. Juni 2025 repariert, sodass ihn der Kläger am Abend des 20. Juni 2025 wieder in fahrbereitem Zustand abholen konnte.

Bei der Reparatur waren nicht nur ein Austausch der Stoßstange und einiger Teile der Karosserie sowie einige Lackierarbeiten erforderlich, sondern es mussten auch kostenintensive Sensoren ausgetauscht werden, die sowohl für die Distanzregelung als auch die Erkennung von Fußgängern und Hindernissen erforderlich sind. Sie verursachte daher Kosten in Höhe von 13.150 €.

Beweis: Reparaturrechnung vom 23. Juni 2025 (in Anlage).

Diese hat der Kläger aus eigener Tasche vorgeleistet.

Beweis: Ausdruck der Überweisungsbestätigung (in Anlage)

Die Beklagte lehnte außergerichtlich eine Regulierung der Ansprüche des Klägers strikt ab. Daher war Klage geboten.

Ansprüche des Klägers bestehen daher in Höhe von 13.150 € für die Reparaturkosten zuzüglich einer Nutzungsentschädigung für fünf Tage von täglich 70 €, also 350 €. Insgesamt schuldet die Beklagte dem Kläger daher 13.500 €.

Da jedoch von unserer Seite davon ausgegangen wird, dass die Beklagte sich einem Richterspruch insgesamt beugt, soll mit dieser Klage mit dem Ziel der Kostenersparnis zunächst nur ein Teilbetrag von 2.000 € verlangt werden, wobei dieser auf die Reparaturkosten gestützt wird.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Die Klageschrift wurde am 28. Oktober 2025 unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zugestellt.

Am 7. November 2025 ging eine ordnungsgemäße Verteidigungsanzeige der Beklagten, vertreten durch Rechtsanwältin Paula Pächler, beim Amtsgericht ein.

Paula Pächler
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Schillerstraße 123

Nördlingen, 24. November 2025

An das
Amtsgericht Nördlingen
(...) Nördlingen

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 5221/25

nehme ich nun fristgemäß zur oben bezeichneten Klage Stellung.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, die Klage als unbegründet abzuweisen. Der Kläger hat keine Ansprüche gegen die Beklagte.

Richtig ist, dass zum Vorfallszeitpunkt kaum Verkehrsaufkommen auf dem streitgegenständlichen Parkplatz war. Es ist aber entschieden zu bestreiten, dass die Beklagte den Kläger falsch instruiert habe, wie dieser unverschämter und in fast schon betrügerischer Weise behauptet. Das Gericht möge den Kläger an seine prozessuale Wahrheitspflicht erinnern. Insbesondere hat die Beklagte den Kläger auch umfassend und richtig eingewiesen. Sie hat es auch nicht unterlassen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass wie bei einem gewöhnlichen Automatikfahrzeug auch, die Bremsfunktion zu betätigen sei, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern.

Klarzustellen ist zudem, dass der Kläger auf die Beklagte zukam und ihr von sich aus anbot, das Fahrzeug für diese ausparken zu können. Die Beklagte war natürlich sehr dankbar über das Angebot des Klägers, ihr zu helfen. Sie wies aber ausdrücklich darauf hin, dass der Wagen infolge ihrer Behinderung umgebaut worden war und die Bedienung anders funktioniere als bei einem normalen Wagen. Der Kläger erklärte daraufhin, mit Automatikfahrzeugen kein Problem zu haben. Daraufhin äußerte sie, dass die Funktionsweise aber auch anders sei als bei einer normalen Automatik.

Die Beklagte erklärte dem Kläger zunächst die Bedienung des Schalthebels, sowie des Gashebels, der an eine Art „Joystick“ erinnert. Als die Beklagte den Kläger ausdrücklich darauf hinwies, dass er an dem „Joystick“ den Handbremsknopf nach Starten des Fahrzeugs gedrückt halten muss, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern, drehte sich der Kläger plötzlich um, hörte einfach nicht mehr zu, krabbelte über die Heckklappe in das Fahrzeug und startete ohne weitere Erläuterungen oder eine Anweisung der Beklagten den Motor. Er legte den Rückwärtsgang ein und hat ohne weiteres Abwarten den Handbremsknopf losgelassen.

Hierdurch kam es zu der klägerseits beschriebenen Kollision. Dabei wird auch bestritten, dass es dem Kläger unmöglich gewesen sei, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremesen. Er hätte nur schneller reagieren müssen.

Sollte das Gericht wider Erwarten der Klage dem Grunde nach stattgeben, so muss zwingend berücksichtigt werden, dass den Kläger ein erhebliches Mitverschulden trifft.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Die Klageerwiderung wurde am 1. Dezember 2025 unter Setzung einer erneuten Erwiderungsfrist von zwei Wochen (§ 276 Abs. 3 ZPO) gestellt.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Brucknerstraße 7

Nördlingen, 14. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Nördlingen
(...) Nördlingen

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 5221/25

bedarf der Schriftsatz der Beklagten der Erwiderung.

Der Vortrag der Beklagtenseite ist völlig abwegig. Es war vielmehr die Beklagte gewesen, die den Kläger fast angefleht hatte, ihr zu helfen. Der Kläger stand an dem Unfalltag unter einem erheblichen Zeitdruck, so dass er von sich aus nicht auf die Idee gekommen wäre, der Beklagten zu helfen. Der Kläger hat zudem ausdrücklich darauf bestanden, dass er von der Beklagten genau in die Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen wird.

Daher ist eindeutig eine schuldhafte Verletzung von Schutzpflichten bzw. Verkehrssicherungspflichten seitens der Beklagten gegeben.

Aufgrund der vorgetragenen Umstände, die zur Handlung des Klägers führten, ist auch davon auszugehen, dass der Kläger im Auftrag der Beklagten gehandelt hat und somit ein Auftragsverhältnis vorliegt.

Sollte das Gericht wider Erwarten einen Auftrag ablehnen, wäre konsequenterweise bzw. logisch zwingend zumindest eine Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben, deren Vorschriften auch auf das Auftragsrecht verweisen.

Die Beklagte haftet überdies auch ohne ein Verschulden, weil sie Halterin des Kfz ist, mit dem der Schaden herbeigeführt wurde. An dieser Haftung ändert sich offensichtlich auch nichts aufgrund der Tatsache, dass der Kläger zufällig sein eigenes Fahrzeug beschädigt hat.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Paula Pächler
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Schillerstraße 123

Nördlingen, 23. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Nördlingen
(...) Nördlingen

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 5221/25

erweitern wir unseren Abweisungsantrag im Wege der Widerklage nun dahingehend, dass zusätzlich beantragt wird:

1. Es wird festgestellt, dass dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus aus der Beschädigung des Kfz des Klägers am 13. Juni 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Nördlingen keine Ansprüche zustehen.
2. Der Kläger trägt auch die Kosten der Widerklage.

Im Zuge dessen wird beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Augsburg zu verweisen.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Der Schriftsatz wurde ordnungsgemäß am 2. Januar 2026 zugestellt.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Brucknerstraße 7

Nördlingen, 10. Januar 2026

An das
Amtsgericht Nördlingen
(...) Nördlingen

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 5221/25

erwidern wir unter Antrag auf Abweisung der Widerklage wie folgt:

Die Widerklage ist bereits unzulässig. Die Beklagte und Widerklägerin will nur unnötigerweise den Streitwert in die Höhe treiben. Darüber hinaus besteht ein Feststellungsinteresse hier deshalb nicht, weil wir bereits in der Klageschrift ausgeführt haben, dass die Entscheidung des Gerichts über eine Teilklage Mustercharakter für die Rechtsbeziehungen der Parteien haben soll. Das sinnlose Verursachen von Kosten kann der Beklagten nicht gestattet sein.

Es sei hiermit nochmals ausdrücklich zugesichert, in dieser Sache keine weitergehenden Ansprüche geltend zu machen, falls die Klage abgewiesen wird.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Az. 7 C 5221/25

Beschluss des Amtsgerichts Nördlingen vom 26. Januar 2026 (Auszug):

1. Das Amtsgericht Nördlingen erklärt sich sachlich für unzuständig.
2. Der Verfahrenswert wird vorläufig auf 13.500,00 € festgesetzt.
3. Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung an das Landgericht Augsburg verwiesen.

Gründe: (...)

Rechtsbehelfsbelehrung: Dieser Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Am Landgericht Augsburg erhielt das Verfahren nun das Aktenzeichen 6 O 328/26.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Brucknerstraße 7

Nördlingen, 15. Februar 2026

An das
Landgericht Augsburg
(...) Augsburg

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

erweitere ich nun – veranlasst durch die uneinsichtige Prozesstaktik der Beklagten-
seite – meine Klage.

Ich beantrage nun anstelle des geringeren Antrags aus der Klageschrift:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 13.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte hat auch die Kosten der Klageerweiterung zu tragen.

Mit dieser Klageerweiterung wird die Forderung nun auch auf den bisher noch nicht eingeklagten Restbetrag der Reparaturkosten und überdies auch auf einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung wegen Nichtnutzbarkeit des Klägerfahrzeugs während der durchgeführten Reparatur erstreckt.

Inhaltlich ist im Detail auf meine Ausführungen im Schriftsatz vom 10. Januar 2026 und der Klageschrift vom 13. Oktober 2025 zu verweisen. Sollte das Gericht eine Bezugnahme auf die vorgenannten Schriftsätze nicht für zulässig erachten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Im Hinblick auf die Nutzungsentschädigung sei im Hinblick auf außerprozessual vorgetragene Einwände der Beklagten hiermit noch Folgendes ergänzt: Ein solcher Anspruch ist von der Rechtsprechung unzweifelhaft anerkannt. Während der Reparatur konnte der Kläger seinen VW Touareg zwangsläufig nicht nutzen. Er musste sich stattdessen mit seinem Zweitfahrzeug, einem alten VW Polo, begnügen, was ihm erhebliche Einbußen an Komfort brachte.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 20. Februar 2026 zugestellt.

Paula Pächler
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Schillerstraße 123

Nördlingen, 28. Februar 2026

An das
Landgericht Augsburg
(...) Augsburg

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl
Az. 6 O 328/26

erkläre ich als Reaktion auf die Klageerweiterung des Klägers hiermit den im Wege der Widerklage erhobenen Feststellungsantrag für erledigt und beantrage auch die Abweisung der erweiterten Forderung des Klägers.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 3. März 2026 mit Fristsetzung und Belehrung gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO zugestellt.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
(...) Nördlingen
Brucknerstraße 7

Nördlingen, 9. März 2026

An das
Landgericht Augsburg
(...) Augsburg

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl
Az. 6 O 328/26

widerspreche ich hiermit der von der Beklagtenseite erklärten Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich der Widerklage. Angesichts der bornierten und sinnlos kostensteigernden Prozesstaktik der Beklagtenseite, der wir mit der ursprünglichen Erhebung einer bloßen Teilklage einen vernünftigen Weg aufgezeigt hatten, hat der Kläger einen Anspruch auf Abweisung der unzulässigen Widerklage durch Endurteil.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Landgericht Augsburg
Az. 6 O 328/26

Beweisbeschluss:

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

wegen Schadensersatzforderung

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, dass er von der Beklagten vor der Benutzung des Fahrzeugs der Beklagten in die Bedienung des Fahrzeugs nicht richtig bzw. nicht vollständig eingewiesen wurde, durch Vernehmung des Zeugen Otto Ohr.

II. Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf 20. Mai 2026, 10.00 Uhr, Sitzungssaal (...)

III. Die Ladung des Zeugen wird von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch den Kläger in Höhe von 100,00 € bis zum 31. März 2026 an die Landesjustizkasse unter Angabe des Aktenzeichens 6 O 328/26 abhängig gemacht.

Augsburg, den 17. März 2026

Röbermann

Richter am Landgericht

Öffentliche Sitzung der 6. Zivilkammer des Landgerichts Augsburg

Augsburg, den 20. Mai 2026

Az. 6 O 328/26

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Röbermann als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Olga Hemmrich,
die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Paula Pächler.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Otto Ohr.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Die Prozessbeteiligten werden informatorisch angehört und bestätigen jeweils den schriftsätzlichen Vortrag ihrer Parteivertreter.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Klageerweiterungsschriftsatz vom 15. Februar 2026 und beantragt überdies die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen und gemäß Widerklageantrag auf Erledigung aus dem Schriftsatz vom 28. Februar 2026 zu entscheiden.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Der Zeuge Otto Ohr wird hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: (...)

Zur Sache:

„Ich war am 13. Juni 2025 mit auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarkts dabei, als das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Der Kläger ist ein langjähriger Freund von mir und hilft mir öfters bei Erledigungen, da ich nicht mehr so gut sehe. Dafür kann ich mich aber umso besser auf mein Gehör verlassen. Wie es zur Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs gekommen ist, habe ich nicht wirklich gesehen. Allerdings habe ich mitbekommen, was zuvor zwischen den Parteien gesprochen wurde.

Ergänzen möchte ich zunächst noch, dass der Kläger an diesem Tag irgendwie anders war als sonst. Normal nimmt er sich für mich immer sehr viel Zeit. Diesmal war er aber sehr knapp angebunden und wohl im Stress. Daher war er auch ziemlich genervt, als ihn die Beklagte darum bat, ihr beim Ausparken des Fahrzeugs zu helfen. Er wollte die arme Frau doch tatsächlich stehen lassen und weiter gehen. Erst als ich ihm in das Gewissen geredet habe, war er doch bereit, der Beklagten zu helfen.

Der Kläger forderte die Beklagte dann auf, ihm die Bedienung des Fahrzeugs zu erklären, da dieses ja behindertengerecht umgebaut war. Die Beklagte war wirklich sehr bemüht, dem Kläger alles zu erklären. Ich kann mich noch daran erinnern, dass sie ihm die Bedienung der Automatikschaltung und des Gas- bzw. Bremshebels erläuterte. Irgendwann müssen dem Kläger die Ausführungen der Beklagten aber zu lange gedauert haben, da er einfach durch die Heckklappe in das Fahrzeug der Beklagten eingestiegen ist. Die Beklagte hat ihm dann noch etwas von einem Handbremsknopf hinterhergerufen und dass er diesen unbedingt gedrückt halten muss, damit das Fahrzeug nicht losrollt. Ob der Kläger das noch gehört hat, weiß ich allerdings nicht. Aus meiner Sicht hätte die Beklagte dem Kläger die Bremsfunktion jedoch als allererstes

erläutern müssen, um genau das zu verhindern, was dann eingetreten ist. Das war jedenfalls grob fahrlässig von ihr.

Als nächstes kann ich mich noch daran erinnern, dass ich einen lauten Knall gehört habe. Als ich mich dann umgedreht habe, konnte ich sehen, dass der Kläger mit dem Fahrzeug der Beklagten auf sein eigenes Fahrzeug gefahren ist. Die Stimmung des Klägers war dann natürlich noch schlechter, als sie zuvor ohnehin schon war. Mir hat er dann auch Vorwürfe gemacht, dass er nur wegen meiner Einflussnahme den Auftrag für die Beklagte ausgeführt habe.“

vorgespielt und genehmigt

Die Parteivertreter verzichten auf die Beeidigung des Zeugen.

Sodann ergeht folgender Beschluss: „Der Zeuge bleibt unvereidigt.“

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 321.

Röbermann
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Grogger
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum und die Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle Anwaltsschriftsätze wurden ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren mit einfacher Signatur übermittelt und gingen am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Es ist davon auszugehen, dass alle Anlagen den von den Parteien behaupteten Inhalt haben, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.

Der vom Kläger geltend gemachte Tagessatz von 70 € für die Nutzungsentschädigung ist als in der Höhe korrekt zu unterstellen.

Unabhängig von den Daten des Falles ist die aktuelle Rechtslage des Jahres 2026 anzuwenden.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfspgutachten zu erörtern.